



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Milchwerke "Mittelelbe" GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Allen Bestellungen und Aufträgen der Milchwerke „Mittelelbe“ GmbH (im Folgenden: „wir/uns“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (im Folgenden: „Verkäufer“) liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch, wenn anders lautende Bedingungen dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers beigelegt oder darin genannt sind.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote sind schriftlich und für uns kostenlos abzugeben.

2.2 Bestellungen erfolgen durch unsere Geschäftsführung oder von uns besonders hierzu Bevollmächtigte. Mündliche oder schriftliche Erklärungen anderer Personen sind nur dann für uns bindend, wenn sie von unserer Geschäftsführung oder von einem Vertreter mit Vertretungsmacht bestätigt werden. Das gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen. Bei Lieferungen, die nicht aufgrund entsprechend ordnungsgemäßer Bestellungen erfolgen, können wir Annahme und Zahlung verweigern. Falls Unklarheiten in unserer Bestellung enthalten sein sollten, müssen diese durch schriftliche Rückfragen durch den Verkäufer geklärt werden.

3. Lieferzeit, Lieferung und Lieferverzug

3.1 Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine gelten als verbindlich vereinbart und sind unbedingt einzuhalten.

3.2 Sobald der Verkäufer damit rechnen muss, vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine nicht einhalten zu können, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige entbindet den Verkäufer jedoch nicht von seiner Verpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 3.1. Soweit wir uns ausdrücklich mit einer bestimmten Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und -termine einverstanden erklären, treten an Stelle der ursprünglich vereinbarten Lieferfristen und -termine die neu vereinbarten Fristen und Termine, für die im Übrigen sämtliche Bestimmungen dieser Ziff. 3 gelten.

3.3 Erfolgen Lieferungen vor dem vereinbarten Termin, so behalten wir uns vor, die Ware zurück-

zusenden oder die uns durch eine Zwischenlagerung entstehenden Kosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen und die Rechnungen entsprechend umzuvaluieren.

3.4 Der Verkäufer hat Verpackungsmaterial am Empfangsort kostenlos zurückzunehmen.

3.5 Unsere Sicherheits- und Verhaltensbestimmungen, die dem Verkäufer bzw. seinen Erfüllungsgehilfen beim Betreten unseres Werksgeländes in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden, sind von diesen zu beachten. Der Verkäufer hat seine Mitarbeiter, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend zu instruieren.

3.6 Im Falle des Verzuges des Verkäufers sind wir berechtigt, je Arbeitstag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des vereinbarten Kaufpreises der verzögert gelieferten Waren als Mindestschadensersatz zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%; weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung oder auf Zahlung einer etwaig individuell vereinbarten Vertragsstrafe werden hierdurch nicht berührt. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden durch den Verzug überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sei als der nach dieser Ziffer 3.6 zu zahlende pauschalierte Schadensersatz; gelingt ihm dieser Nachweis, reduziert sich unser Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe nach dieser Ziffer 3.6 entsprechend.

4. Leistung, Gefahrübergang, Haftung, Annahmeverzug

4.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Verkäufer die geschuldete Leistung in Person zu erbringen. Der Erfüllung der uns geschuldeten Leistung durch Dritte im Sinne des § 267 Abs. 1 BGB können wir widersprechen.

4.2 Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für aufgrund von einfacher Fahrlässigkeit von uns bzw. unseren Organen, Vertretern, Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten, Subunternehmern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen etwaig verursachte Schäden und/oder Aufwendungen des Verkäufers. Dies gilt nicht für Ansprüche des Verkäufers wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Verkäufer daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

4.3 Soweit wir bei einfacher Fahrlässigkeit von uns, unseren Organen, Vertretern, Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten, Subunternehmern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen gleichwohl zu haften haben (etwa im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne von Ziffer 4.2), ist unsere etwaige Haftung für sämtliche Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche

des Verkäufers, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden und Aufwand begrenzt.

4.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 4.2 und 4.3 gelten nicht für etwaige Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aus etwaig von uns übernommenen Garantien und für nicht abdingbare Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

4.5 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Regelungen in Ziffer 4.2 bis 4.4 ausgeschlossen oder beschränkt ist oder wäre, gilt dasselbe entsprechend auch für die etwaige eigene Haftung unserer Organe, Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen aus demselben Haftungsgrund.

4.6 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haften wir nicht aus dem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag gegenüber Dritten, die nicht selbst Vertragspartei sind. Demgemäß werden ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung der Parteien keine Dritten in die Schutzwirkung des Vertrags einbezogen.

4.7 Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der Verkäufer. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht erst dann auf uns über, wenn uns die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

4.8 Ein Annahmeverzug setzt voraus, dass uns der Verkäufer förmlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme des Liefergegenstandes auffordert und diese Frist fruchtlos verstreicht. Sind wir an der Abnahme der Lieferung infolge höherer Gewalt oder von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können (z. B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen), können wir die Abnahme für die Dauer der Störung ablehnen oder Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus Ansprüche gegen uns zustehen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Empfangswerk“ einschließlich Verpackung ein.

5.2 Soweit mit dem Verkäufer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl entweder binnen 14 Tagen nach Rechnungs- und Wareneingang mit 3 % Skontoabzug oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungs- und Warenerhalt netto ohne Abzug. Sofern der Verkäufer uns (z.B. in seiner Rechnung) längere als die vorgenannten Zahlungs- und/oder Skontofristen gewährt, sind diese längeren Fristen maßgeblich.

5.3 Rechnungen können von uns aus EDV-technischen Gründen nur bearbeitet und bezahlt werden, wenn diese die in unserer Bestellung ange-

gebene Bestellnummer exakt enthalten. Solange uns keine dieser Vorgabe entsprechende Rechnung des Verkäufers vorliegt, wird die Zahlungsforderung nicht fällig und können wir die Zahlung zurückstellen.

6. Beschaffenheit des Liefergegenstandes, Qualität und Abnahme

6.1 Als Beschaffenheit des Liefergegenstandes gilt, sofern keine Spezifikation des Produktes vereinbart ist, dass alle Lieferungen und Teillieferungen in der selben Qualität und Zusammensetzung zu liefern sind, wie sie die von dem Verkäufer vorher eingereichte und von uns geprüfte und akzeptierte Probe (Muster) hat. Wir behalten uns regelmäßige Kontrollen bei Anlieferung der Ware vor, um eine regelmäßige Überwachung zugunsten des Endverbrauchers zu gewährleisten.

6.2 Der Verkäufer garantiert und steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren in jeder Hinsicht (insbesondere hinsichtlich Inhalt, Verpackung und Deklaration) den in Deutschland geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen (einschließlich denen des EU-Rechts) entsprechen.

6.3 Im Falle von Maschinenlieferungen garantiert der Verkäufer insbesondere, dass die gelieferten Gegenstände dem Gesetz über technische Arbeitsmittel, den Regeln der Technik (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) und allen weiteren einschlägigen Vorschriften entsprechen. Der Verkäufer steht ferner dafür ein, dass bei einer Lieferung und Montage die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Der Verkäufer hat die zu liefernden Gegenstände vor Lieferung von einer anerkannten Prüfstelle (TÜV oder vergleichbares Prüfinstitut) abnehmen zu lassen und das Prüfzertifikat der Auftragsbestätigung beizufügen. Alle Teile, die zur einwandfreien Funktion der Anlage nötig sind, jedoch im Angebot oder dem Lieferumfang nicht enthalten sind, werden für uns ohne zusätzliche Kosten geliefert und eingebaut.

7. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Soweit § 377 Abs. 1 bis 4 HGB (unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht) anwendbar ist, erfolgt dies mit der Maßgabe, dass wir verpflichtet sind, den Liefergegenstand, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Ablieferung durch den Verkäufer auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und sofort erkennbare Mängel dem Verkäufer innerhalb von einer Woche nach der Entdeckung mitzuteilen. Zeigt sich erst später ein Mangel, so ist es zur Wahrung der Rügefrist ausreichend, wenn wir dem Verkäufer innerhalb von einer Woche nach der Entdeckung Anzeige machen.

8. Aufrechnung und Abtretung

8.1 Wir sind berechtigt, mit unseren Zahlungsansprüchen gegen den Verkäufer aus dem Vertrag, für den die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, gegen Zahlungsansprüche des Verkäufers gegen uns aus demselben oder einem anderen Rechtsverhältnis aufzurechnen.

8.2 Der Verkäufer kann gegenüber unseren Zahlungsansprüchen aus dem Vertrag, für den die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen, aber entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht ausüben.

8.3 Der Verkäufer kann nicht mit eigenen Zahlungsansprüchen aus dem Vertragsverhältnis, für das die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen (aus demselben oder einem anderen Rechtsverhältnis) aufrechnen und wegen solcher eigenen Zahlungsansprüche gegen Forderungen von uns auch kein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht ausüben, es sei denn, die eigenen Forderungen des Verkäufers sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt oder bestritten, aber entscheidungsreif.

8.4 Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

9. Gewährleistung, Rechte bei Mängeln

9.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung steht in jedem Fall uns zu. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

9.2 Erfüllt der Verkäufer die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang, so sind wir unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir behalten uns vor, neben dem Rücktritt Schadenersatz zu verlangen.

9.3 Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für uns zustehende Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

10. Haftung des Verkäufers; Verjährung

10.1 Der Verkäufer haftet für sein Verschulden und das seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch im Falle leichter Fahrlässigkeit.

10.2 Jeder Verkürzung der Verjährungsfrist hinsichtlich unserer Ansprüche gleich welcher Art gegen den Verkäufer wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

11. Eigentumsvorbehalt

Jedweder Erweiterungs- oder Verlängerungsform des Eigentumsvorbehalts zugunsten des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

12. Verletzung von Schutzrechten Dritter

12.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen Schutzrechte, gleich welcher Art, verletzen. Der Verkäufer hat für alle Schäden einzustehen, die aus einer derartigen Verletzung entstehen können. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Verkäufer die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

12.2 Werden wir von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit er für die Verletzung der Schutzrechte verantwortlich ist.

13. Produkthaftung

13.1. Soweit der Verkäufer für einen durch sein Produkt verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

13.2 In diesem Rahmen ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte oder behördlichen Maßnahmen, einschließlich von uns durchgeführten Rückrufaktionen, ergeben.

13.3 Darüber hinausgehende Ansprüche zu unseren Gunsten bleiben unberührt.

14. Sonstige Vereinbarungen

14.1. Die Kosten einer Versicherung der Sendungen werden von uns nur dann getragen, wenn der Abschluss der Versicherung und eine Kostentragung durch uns ausdrücklich vereinbart sind.

14.2 Verpackung ist, sofern sie den Vereinbarungen entsprechend zurückgefordert wird, als Leihverpackung auf der Rechnung zu vermerken. Stellt der Verkäufer die leihweise zur Verfügung gestellte Verpackung trotzdem in Rechnung, so wird diese Verpackung wie Leihverpackung behandelt und frachtfrei zurückgesandt.



14.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen unsere Bestellnummer exakt anzugeben.

14.4 Alle Zeichnungen und Unterlagen, die dem Verkäufer von uns (z.B. für die Herstellung der Ware) überlassen oder von ihm nach unseren Angaben angefertigt worden sind, sind unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind jederzeit auf unser Verlangen an uns herauszugeben.

15. Datenschutz

15.1 Der Verkäufer willigt ein, dass wir Daten, die sich aus diesem Vertrag oder der Vertragsdurchführung ergeben, erheben, verarbeiten, speichern und nutzen.

15.2 Wir sichern zu, dass die Daten des Verkäufers entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt werden.

16. Erfolgsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1. Erfolgsort für alle Lieferungen und andere Leistungen des Verkäufers ist der vereinbarte Bestimmungsort.

16.2. Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten, die nichtvermögensrechtliche Ansprüche betreffen, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, sowie für Klagen, für die ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

16.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftragnehmer einschließlich der vorstehenden Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtlich nicht wirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall statt der ganz oder teilweise unwirksamen

Regelung eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt.

18. Terrorismusbekämpfung

Wir setzen die Verordnung gegen Osama bin Laden, Al Quaida und die Taliban (Verordnung (EG) Nr. 881/2002 mit Änderungen) und gegen sonstige terrorverdächtige Personen und Organisationen (Verordnung Nr. 2580/2001 mit Änderungen) im Hinblick auf die Prüfung der Namenslisten um.

19. Umweltschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Umweltrechts und den Vorschriften zum Umweltschutz zu handeln.

Der Lieferant ist informiert über die Auswirkungen seines Betriebs auf die Umwelt und verpflichtet sich, die Umwelteinflüsse seines Betriebs zu reduzieren und systematisch an der Optimierung von umweltfreundlichen Betriebsabläufen zu arbeiten. Verbesserungen im Hinblick auf die Umwelt beinhalten die Verringerung von Energie- und Wasserverbrauch, die Reduzierung von Emissionen, die Vermeidung von Abfall und die Reduzierung und/oder den Ersatz von gefährlichen Chemikalien.

20. Tierschutz

Soweit für seinen Betrieb zutreffend, verpflichtet sich der Lieferant, Vorkehrungen zum Tierschutz aller Tiere zu treffen, und die Misshandlung von Tieren zu vermeiden; sowohl beim Einfangen, der Aufzucht, der Tierhaltung, dem Transport und der weiteren Verwendung.